



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Rainer Ludwig, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Steuerentlastung und Bürokratieabbau bei Erneuerbare Energien-Anlagen für Wohngebäude**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass kleine Erneuerbare Energien-Anlagen (EE-Anlagen) einen wichtigen Beitrag für eine gesellschaftlich anerkannte, bürgerfreundliche und dezentrale Energiewende leisten. Ein wichtiges Beispiel hierfür sind Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf den Dächern von Privathaushalten. Die Staatsregierung hat mit dem PV-Speicher-Programm eine sehr erfolgreiche Maßnahme etabliert, um Bürger bei der Investition in diese Zukunftstechnologie zu unterstützen. Aktuell sehen sich die Betreiber solcher Anlagen jedoch mit einer Fülle an bürokratischen Aufwänden, auch aus dem Bereich des Steuerrechts, konfrontiert. Gleichzeitig sehen sich mit einer steigenden Anzahl an EE-Anlagenbetreibern die Steuerbehörden mit einer steigenden Anzahl an (Klein-)Gewerbetreibenden konfrontiert, was die Arbeitsaufwände in den Steuerbehörden erhöht. Eine Anpassung der entsprechenden Regelungen ist daher angezeigt.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene insbesondere für folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine EE-Anlagen einzusetzen:

- **Einkommensteuer:** In § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ist eine neue Nr. 72 einzuführen, welche Einnahmen von der Einkommensteuer ausnimmt, die aus der Erzeugung elektrischer Energie mittels Anlagen, die eine Gesamtleistung von 10 kWp, im Fall von PV-Anlagen 30 kWp, nicht überschreiten, und deren Energiequellen ausschließlich auf der Nutzung erneuerbarer solarer Strahlungsenergie oder Windkraft basieren, resultieren.
- **Umsatzsteuer:** In § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine Regelung aufzunehmen, dass auf Antrag an die zuständige Stelle Umsätze aus erstmals aufgenommenen Tätigkeiten steuerfrei sind, wenn diese aus der Erzeugung elektrischer Energie mittels Anlagen, die eine Gesamtleistung von 10 kWp nicht überschreiten und deren Energiequellen ausschließlich auf der Nutzung erneuerbarer solarer Strahlungsenergie oder Windkraft basieren, und es sich bei der hierdurch unternehmerisch tätigen Person um eine natürliche Person handelt.

### **Begründung:**

EE-Anlagen, insbesondere in Form von PV-Anlagen auf den Dächern von Privathaushalten, leisten einen wichtigen Beitrag für eine gesellschaftlich anerkannte, bürger-

freundliche und dezentrale Energiewende. Eine erfolgreiche Energiewende ist ein wichtiges Ziel der Staatsregierung, welches u. a. mit dem PV-Speicher-Programm verfolgt wird. Um die Bürger bei der Investition in diese Zukunftstechnologie weiter zu unterstützen und den EE-Ausbau weiter voranzubringen, muss auch der Bund in diesem Bereich noch stärker aktiv werden. Aktuell sehen sich die Betreiber solcher Anlagen jedoch mit einer Fülle an bürokratischen Aufwänden, auch aus dem Bereich des Steuerrechts, konfrontiert. Gleichzeitig sehen sich mit einer steigenden Anzahl an EE-Anlagenbetreibern die Steuerbehörden mit einer steigenden Anzahl an (Klein-)Gewerbetreibenden konfrontiert, was die Arbeitsaufwände in den Steuerbehörden erhöht. Eine Kleinanlagenregelung, welche durchschnittliche EE-Anlagen auf selbstgenutztem Privateigentum von der Einkommensteuer befreit, würde hier sowohl eine Entbürokratisierung mit Vorteilen für Anlagenbetreiber und Steuerbehörden zur Folge haben als auch einen finanziellen Anreiz zur Errichtung neuer Anlagen durch private Haushalte bieten.

Aktuell wählen die meisten Errichter von kleinen EE-Anlagen zu Beginn des Betriebs die Regelbesteuerung im Sinne des UStG. Grund hierfür ist die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs auf die getätigten Investitionen. Erst nach der Mindestfrist von fünf Jahren erfolgt dann ein Wechsel in die Regelung für Kleinunternehmer (falls möglich). Dies führt in den ersten Jahren des Betriebs zu einer regelmäßig notwendigen Umsatzsteuervoranmeldung, wobei die Beträge hierbei im Regelfall bei einer EE-Anlage bis 10 kWp im Bereich von 20 bis 25 Euro pro Monat liegen. Daher steht hier der Aufwand zur Voranmeldung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen. Ein Wegfall dieser Notwendigkeit würde auch die staatlichen Stellen von Verwaltungsaufwand entlasten. Außerdem ergibt sich für sonst nicht unternehmerisch tätige Personen durch die Pflicht zur Umsatzsteuervoranmeldung auch die Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit den Finanzbehörden, welche im Regelfall sonst nicht vorhanden wäre. Hinzu kommt noch, dass Lohnsteuerhilfvereine Steuerpflichtige nicht beraten dürfen, wenn diese steuerpflichtigen Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb haben. Das gilt auch für Besitzer einer EE-Anlage zu (vgl. Beratungsbefugnis in § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz – StBerG).

Die aktuelle Handhabung bzgl. der Umsatzsteuer benachteiligt Personen, die abseits des Betriebs von EE-Anlagen bereits unternehmerisch tätig sind. Diese können für den Betrieb ihrer EE-Anlage nicht die Kleinunternehmerregelung wählen und bleiben daher dauerhaft umsatzsteuerpflichtig. Dieser Nachteil wird durch die vorgeschlagene Neuregelung beseitigt.

Daher soll mit der angestrebten Änderung des UStG die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich jeder Betreiber einer EE-Anlage zu Betriebsbeginn einmalig entscheiden kann,

- mittels Vorsteuerabzug die Umsatzsteuer (USt) der Investitionen zurückzubekommen und in der Folge USt zu zahlen (Regelung wie bisher) oder
- die USt auf seine Investitionen nicht erstattet zu bekommen (also kein Vorsteuerabzug), aber dafür umfangreich von weniger Bürokratie (keine USt-Voranmeldung, keine dauerhaften Formalitäten der Kleinunternehmerregelung, Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen bleibt erhalten, keine Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit den Finanzbehörden) und von keiner USt-Pflicht zu profitieren.

Die Ausgestaltung des EStG und des UStG liegen in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Daher soll sich die Staatsregierung auf Bundesebene für entsprechende Anpassungen einsetzen.